

§. 6.

Leichenwagen oder Leichenträger.

Es ist freigegeben, zu der Beerdigung entweder den Leichenwagen oder Leichenträger zu bestellen. Es steht dem Trauerhaus frei, das Anerbieten von Freunden und Nachbarn, welche die Leiche als Zeichen der Liebe zu tragen begehren, anzunehmen. Werden dagegen die Träger gegen Belohnung bestellt, darf das Trauerhaus nur unter den zwölf hierzu vom Kirchenkonvent eingesetzten Männern wählen.

§. 7.

Leichenbegängniß.

Die Leichenbegleitung selber hat in anständiger, der Handlung entsprechender Kleidung zu geschehen. Der Polizeidiener hat für stille und würdige Ordnung des Leichenbegängnisses zu sorgen und daher dem Zug voranzugehen, während der Leichensäger unmittelbar dem Zug folgen soll.

§. 8.

Trauerläuten.

Das Läuten, wozu nur die Trauerglocke gebraucht wird, beginnt mit dem Abgang vom Trauerhaus und hört mit der Ankunft am Gottesacker auf.

§. 9.

Feierlichkeiten am Grabe.

Außer der Grabrede mag am Grab ein Gesang stattfinden, entweder durch die kirchliche Vokalmusik oder durch die Schüler. Den functionirenden Geistlichen hat der Kantor hiervon durch den Leichensäger in Kenntniß zu setzen. Außerdem soll am Grab bloß still gebetet werden. Wenn ein auch bei kirchlichen Feierlichkeiten mitwirkender Gesangverein aus Achtung gegen die Familie des Verstorbenen ohne Belohnung einen Gesang am Grab ausführen will, soll dieß unter der Bedingung gestattet sein, daß der die Grabrede haltende Geistliche davon und von dem Inhalt der vorzutragenden Lieder in Kenntniß gesetzt werde.

§. 10.

Sargtuch.

Die erforderlichen Sargtücher werden auf Rechnung der Armenkastenpflege angeschafft.

§. 11.

Sarg.

Die Särge sollen von tannemem Holz gemacht werden; angemessener Anstrich und Handgriffe sind gestattet; unnötige Verzierungen sollen vermieden werden.

§. 12.

Setzung eines Denkmals.

Die Setzung von steinernen Denkmälern darf nach vorangegangener Anzeige an den Kirchenkonvent geschehen.

§. 13.

Mißbräuche.

Leichenschmäuse sind nicht gestattet. Auch ist den mit der Leiche amtlich gegen bestimmte Taxe beschäftigten Personen nicht bloß die Forderung sondern auch die Annahme von Brod und Getränk vom Trauerhaus unter Androhung der Dienstentlassung untersagt. Kleidungsstücke eines Verstorbenen dürfen von den Leichensägern nicht in Anspruch genommen werden.

§. 14.

Leichenntaxe.

Nur diejenigen Personen, welchen hier für ihre Bemühung oder Handwerksarbeit eine Gebühr ausgesetzt ist, dürfen in Beziehung auf Dienstleistungen an der Leiche eine Belohnung empfangen, welche den festgesetzten Betrag in keinem Fall überschreiten darf, und neben welcher sie durchaus nichts an Essen und Trinken oder Geld fordern noch annehmen dürfen.

§. 15.

Ausbezahlung der Leichenkosten.

Zu Verhütung jedes Mißbrauchs haben sämtliche Beteiligte ihre Gebühren aus den Händen des Kastenpflegers zu empfangen. Dieser hat den Hinterbliebenen nach der Beerdigung ein Verzeichniß sämtlicher zu entrichtender tagmäßiger Gebühren vorzulegen.

§. 16.

Taxen.

Das Trauerhaus hat die Wahl zwischen drei Klassen.

A. Bei Personen über 14 Jahren:		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
1. Dem Todtengräber wie bisher für Alles		fl. 3	fl. 2 30	fl. 2
2. Dem Chirurgen		4	—	—
3. Dem Leichensäger:				
a) beim Ansagen nur bei Verwandten		2 30	2	1 12
b) b. Ansagen auch im weiteren Kreise		3	2 30	2
4. Dem Mesner		— 48	— 36	— 24
5. Für das Sargtuch nebst weißem Kreuz*		— 48	— 48	— 18
6. Dem Polizeidiener		— 24	— 18	— 15
7. Für d. etwa bestellte Trauerkutsch**		1 42	1 42	1 42
8. Für den Trauerwagen***		2 12	2 12	2 12
9. Für die Träger (zugleich für Trunk und Brod)		— 48	— 36	— 24
B. Bei Personen von 6—14 Jahren:				
1. Dem Todtengräber		2	1 30	1
2. Dem Chirurgen		4	—	—
3. Dem Leichensäger:				
a) beim Ansagen nur bei Verwandten		2	1 30	— 48
b) b. Ansagen auch im weiteren Kreise		2 30	2	1 30
4. Dem Mesner		— 48	— 30	— 18
5. Für das Sargtuch nebst weißem Kreuz*		— 48	— 30	— 12
6. Dem Polizeidiener		— 24	— 18	— 15
C. Bei Personen unter 6 Jahren:				
1. Dem Todtengräber		— 40	— 40	— 40
2. Dem Chirurgen		— 40	—	—
3. Dem Leichensäger		— 36	— 36	— 30
4. Dem Mesner:				
a) bei Leichen, welche geführt werden		— 30	— 30	— 30
b) bei anderen Leichen		— 18	— 18	— 18
5. Für das Sargtuch		— 12	— 12	— 12
6. Dem Polizeidiener		— 24	— 18	— 15
D. Bei todtegeborenen Kindern:		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
1. Dem Todtengräber		— 20	— 20	— 20
2. Dem Leichensäger		— 15	— 15	— 15
3. Für das etwa gebrauchte Sargtuch		— 12	— 12	— 12

\* novon die Armenkastenpflege dem Leichensäger 12 fr. gegen Reinigung der Tücher bezahlt.  
\*\* inclus. 12 fr. Trinkgeld für den Kutscher.  
\*\*\* inclus. 12 fr. Trinkgeld.

§. 17.

Beerdigung von Hospitaliten.

Bei den Beerdigungskosten eines Hospitaliten mit 5 fl. 30 fr. hat es auch ferner sein Verbleiben.

§. 18.

Taxe für die Särge.

Die Taxe für die Armen-Särge wird von den bürgerlichen Collegien regulirt.

§. 19.

Taxe für den Gesang.

a) für einen Gesang der Schüler gebührt jedem Lehrer 1 fl. 40 fr.  
Die Schülerzahl richtet sich nach 3 Abtheilungen: in I werden 48, in II 32, in III 24 Schüler zugezogen.  
Jeder Schüler erhält nach Belieben des Trauerhauses 3 bis 6 fr.

§. 20.

Taxe für den Kastenpflager.

Kastenpflager hat anzusprechen:  
a) für Leichen unter 14 Jahren: 30 fr.  
I. Cl. II. Cl. III. Cl.  
b) für Leichen über 14 Jahren: 1 fl. 42 fr. 30 fr.

Rebigit, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

(Hierzu eine Beilage: „Der Generalanzeiger für Württemberg.“)

# Schorndorfer Anzeiger

## Amtsblatt

### Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis: vierteljährl. 30 fr., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 38 fr.

Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 3 fr.

N<sup>o</sup>. 3.

Samstag den 11. Januar

1873.

Schorndorf-Weiler.

### An die gemeinsch. Aemter.

Nach einem Erlaß des K. evangel. Consistoriums vom 30. vorigen Monats verlangt das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens statistische Notizen über die Industrie- oder Arbeitsschulen vom Schuljahr 1871/72. Es gehen deshalb den gemeinsch. Aemtern die erforderlichen Tabellen mit dem Ersuchen zu, dieselben durch die betr. Orts-Schulvorstände gest. auszufüllen zu lassen und ergänzt und beurkundet binnen 8 Tagen wieder einzufenden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß unter der Rubrik „Gesamtzahl der Unterrichtsstunden“ die Summe aller im Spätjahr 1871/72 ertheilten Stunden einzusehen, unter der Rubrik „Bemerkungen“ dagegen die Zeit und Zahl der Wochenstunden anzugeben ist.  
Den 4. Januar 1873.  
Königl. gem. Oberamt in Schulsachen.  
Schindler. Bez. Sch. J. Zeller.

Schorndorf.

### An die Orts-Vorsteher.

#### Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken betreffend.

Unter Hinweisung auf den Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober v. J., Minist.-Amtsblatt No. 32 S. 265, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, von den Fabrikanten, welche Kinder und junge Leute im Alter von 12—16 Jahren beschäftigen, Abschriften der von den Arbeitgebern nach §. 130 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung zu führenden Listen pünktlich auf 1. März 1873 sich vorlegen zu lassen und die vorgeschriebene Zusammenstellung sofort dem Orts-Schulinspector zur Einsichtnahme und Beifügung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen, wenn sich unter den Beschäftigten schulpflichtige Kinder befinden, spätestens bis 15. März aber die örtliche Zusammenstellung dem Oberamt einzufenden.  
Die erforderliche Anzahl von Formularen wird den Ortsvorstehern später von hier aus zugehen.  
Den 8. Januar 1873.  
Königl. Oberamt.  
Schindler.

Oberamt Schorndorf.

### Erlaß, betreffend den Einzug von Zweiguldenstücken.

Die Oberamtspflege, sowie die Gemeindepflegen und Steuereinbringer werden, unter Bezugnahme auf den Min.-Erlaß vom 3. d. M. (Minist.-Amtsblatt No. 1) angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und eingehenden Zweiguldenstücke nicht wieder auszugeben, sondern bei ihren Steuerlieferungen — die Ortssteuereinbringer an den Amtspfleger, letzterer an die Staatshauptkasse — einzufenden.  
Die Ortsvorsteher haben den Gemeindepflegern und Steuereinbringern entsprechende Auflage zu machen.  
Den 10. Januar 1873.  
Königl. Oberamt.  
Schindler.

### An die Orts-Vorsteher.

Diejenigen Orts-Vorsteher, welche mit der Einsendung der auf den 1. d. M. verfällenen Uebersicht über die bei den Orts-Gerichten im verflossenen Jahre angefallenen Proceßsachen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieser Auflage unverweilt nachzukommen.  
Schorndorf den 4. Januar 1873.  
Königl. Oberamtsgericht.  
Diesching.

### Bekanntmachung.

#### betr. die Aufnahme armer Verkümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten.

In die orthopädischen Anstalten der Dr. Dr. Fröhlich und Heller (Paulinenhilfe) zu Stuttgart, des Hofraths Dr. Ebner (Paulinen-Institut) zu Gmünd, des Dr. Werner (Kinderheilanstalt) zu Ludwigsburg, endlich des Dr. Roth in Stuttgart werden fortwährend an Verkümmerten der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose oder Minderbemittelte, welche nicht mit einer anderweitigen körperlichen oder Geisteskrankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staates aufgenommen.  
Siehe wird bemerkt, daß die in die Dr. Roth'sche Anstalt Aufgenommenen in der Regel nur so lange in derselben verbleiben, bis die etwa vorzunehmende Operation, oder eine Geraderichtung des verkümmerten Glieds ausgeführt und ein das Letztere in der richtigen Lage erhaltender Verband angelegt ist, worauf, wenn der übrige Zustand des Verkümmerten es gestattet, dessen temporäre Entlassung nach Hause erfolgt und derselbe nur von Zeit zu Zeit, nach 6—8 Wochen, zu Erneuerung des Verbandes wieder auf einige Tage und so oft einberufen wird, bis die Heilung als vollendet erkannt ist.  
In den übrigen Anstalten dauert der Aufenthalt ununterbrochen so lange, als es die Cur notwendig erscheinen läßt.  
Gebrauchte Maschinen werden den Patienten nach Ministerial-Verfügung vom 16. Juli 1834 nur gegen besondere, von den Angehörigen oder der Gemeinde zu leistende Vergütung nach Hause mitgegeben.  
Die Aufnahme in die bezeichneten Anstalten ist durch eine bei dem betreffenden gemeinschaftlichen Oberamt einzureichende Bittschrift nachzuführen und sind derselben Zeugnisse des Oberamtsarztes und des Gemeinderaths nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 391) beizulegen.  
Ludwigsburg, den 24. Dezember 1872.  
Königl. Kreis-Regierung:  
Leybold.

**Neuer Hohengebren  
Stangen- und Reis-  
Verkauf.**

Wittwoch und Donnerstag den 15.  
und 16. d. h. b. d. b.  
aus Madenbronnen: Nadelholzstangen  
16500 Stück 1-3 M. lang,  
7950 " 3-5 " " "  
2820 " 5-7 " " "  
387 " 7 " " " und mehr,  
sowie 2550 Wellen Nadelreis auf Haufen.  
Zu 9 Uhr beim Madenbronnen, auf der  
Straße beim Altwiesle.  
Schorndorf den 9. Januar 1873.  
Königl. Forstamt.  
Fischbach.

**Revier Schorndorf.  
Holz-Verkauf.**

Freitag den 17. Januar  
aus Forchen, Neu-  
greuth, Häuselkopf:  
55 Nadelholz-  
Baukämme, 4 do.  
Sägelöcher mit zu-  
sammen 48 Fm.,  
1 Eiche 0,5 Fm.,  
1 Maßholzer 0,4 Fm., 3 Arlsbeer 1,2  
Fm., 2 Erlen 1 Fm., 3 Eichen, eichene,  
39 Nm. büchene Scheiter, 45 Nm. do.  
Wägel, 25 Nm. Nadelholz, 116 Nm.  
Raub- und Nadelholz-Anbruch, 3460  
meist büchene Wellen, 25 Haufen Nadel-  
reis (530 Wellen), 3 Loose Birkenreis  
zum Selbstschneiden.  
Das Stammholz wird in jedem Wald-  
theil zuerst ausgebaut.  
Am 9 Uhr auf dem Spitalhof.  
Schorndorf den 9. Januar 1873.  
Königl. Forstamt.  
Fischbach.

**Revier Schorndorf.  
Wegbau-Record.**

Die Herstellung einer 300  
Meter langen Ausfahrt unten  
am Staatswald Rohrberg und  
eines 85 M. langen Seiten-  
weges daselbst mit einem Vor-  
anschlag  
a) für Erdarbeiten zu 750 fl.  
b) für Mauerarbeiten zu 22 fl.  
wird am  
Wittwoch den 15. Januar  
veraccorbt werden.  
Zusammenkunft Nachmittags 2 Uhr auf  
dem Spitalhofe.  
Den 10. Januar 1873.  
K. Revieramt.

Schorndorf.  
Von Seiten der Stadtpflege werden am  
nächsten Mittwoch den 15. d. M. Nachm.  
2 Uhr hienach bezeichnete Grundstücke dem  
öffentlichen Ausschreib auf mehrere Jahre  
verpachtet, und zwar:  
1) der ganze Schafwäsen in 4 Abthlg.  
2) der Holzlagerplatz hint. d. Armenhaus,  
3) ein Stück gebautes Feld zunächst der  
Kerfgube im Hof, neben Johs. Siegle,  
Wgtr. Aker, und  
4) der Fruchtboden auf dem Rathhaus.  
Liehaber wollen sich zur genannten Zeit  
auf dem Rathhaus einfinden.  
Stadtpflege. Herz.

**Erklärung, betreffend die Anmeldung der Militär-  
pflichtigen zur Eintragung in die Stammrolle.**

Auf Grund der deutschen Militär-Erfaß-Instruction vom 26. März 1868 wird  
Folgendes bekannt gemacht:

I. Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen haben sich in der Zeit  
vom 15. Januar bis 1. Februar 1873

bei dem Ortsvorsteher zu melden:

1) Unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, sofern sie nicht in ihrem Ge-  
burtsort sich aufhalten: Alle im Jahr 1853 geborenen, daher heuer ins militärpflichtige  
Alter eingetretenen jungen Männer, und zwar:

- a) diejenigen, welche sich im Ort ihres gesetzlichen Domicils oder in dem Musterungs-  
bezirke aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;
- b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und  
Belehrte, Handwerksgehilfen und Diensthöten, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Ver-  
hältnissen lebende Militärpflichtige an dem Ort, wo sich die Lehranstalt befindet,  
beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen etc., sofern dieser Ort nicht zu demselben  
Musterungsbezirke gehört, wie ihr Domicilort.

2) Unter Vorzeigung des im ersten Stellungsjahr empfangenen Loosungs-  
scheines und Gestellungs-Attestes: alle nach den oben erwähnten Bestimmungen  
betreffenden Orts gestellungspflichtigen jungen Männer früherer Altersklassen, über  
deren Militärpflichtigkeit noch nicht definitiv entschieden ist, also die in Berücksichtigung  
häuslicher etc. Verhältnisse, oder in Berücksichtigung der Erlernung eines Gewerbes etc.  
oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit auf 1 Jahr zurückgestellt; ferner die als  
tauglich erklärten, von der Einstellung in den activen Dienst aber vermöge des Looses  
verschont gebliebenen Pflichten der Altersklassen 1852 und 1851.

3) Die Eingewanderten, die bei den früheren Aushebungen Uebergegangen etc.

II. Die Pflicht zur Anmeldung erstreckt sich nicht bloß auf Württemberger, sondern  
auf die Angehörigen aller zum deutschen Reich gehörigen Staaten.

III. Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur  
Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltort in  
einen andern Musterungsbezirk verlegt, hat dieß sowohl bei seinem Abgange der betf.  
Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils, beziehungs-  
weise Aufenthaltsorts, behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens  
innerhalb 3 Tagen zu melden.

IV. Wer die ad I und III gedachten Termine zur Meldung veräumt, bleibt dem  
ungeachtet bei Vermeidung der hiernach unter Ziffer VI erwähnten Strafen fortbaternd  
verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

V. Sind Militärpflichtige

- a) im Ort ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Ort  
gestellungspflichtig sind, oder nicht;
- b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Ziffer I oben zur Stamm-  
rolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungs-  
diener etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Prob- oder Fabrikherren  
die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.

VI. Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Be-  
richtigung der Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern  
belegt, für welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängnißstrafe eintritt.

Außerdem können Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Ein-  
tragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, je nach dem Grade der  
Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist,  
unter Verlust

- a) der Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen,
- b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf  
Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst,  
vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

Schorndorf den 10. Januar 1873. Stadtschultheißenamt.  
Fischbach.

Gerichts-Notar Schorndorf.  
[Gläubiger-Aufruf aus Anlaß  
von Theilungen.]

Wer bei den hienach bemerkten, im vor-  
gen Monat angefallenen Theilungen Ge-  
schäften irgend eine Forderung anmelden  
hat, wolle solche binnen der nächsten 8  
Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung  
hier schriftlich anmelden, widrigenfalls  
keine weitere Rücksicht darauf genommen  
würde.

Die betreffenden Geschäfte sind:

Schorndorf.  
Hatble, Anna Maria, ledig, vollj., Realth.  
Fischer, Joh. Jacob, Bäckers We., Charlotte  
geb. Bregenzler, Realthlg.  
v. Knapp, verwitwete Frau Oberamtmann,  
Realthlg.  
Gmähle, Gottlieb, 73 Jahre alt, Arm. Urk.

Niedhammer; alt-Gottlieb Ludwig; Nagel-  
schmieds erste Ehefrau, nachtr. Event-  
Theilung in Folge Wiederverheirathung  
des Wittwers.

Kleemann, Balthas, Hirschwirth, bezgl. in  
Folge Wiederverh. der Wittwe.

Oberurbach.  
Bauer, Johannes, Weingtr., Davids, ref.  
Gemeinderath, Real- u. Event. Thlg.  
Kurz, alt Thomas, Maurers Ehefrau,  
Franziska geb. Wahl, Event. Thlg.  
Steinenberg.

Beutel, Christoph, ledig, vollj., Bauer,  
Johs. S., Realthlg.

Unterurbach.  
Dettle, Michael Franz, Weingtr., Realth.  
Rube, Johann Georgs Wittwe, bezgl.  
Schorndorf den 10. Januar 1873.  
K. Gerichts-Notariat.  
Clemens.

**Amts-Notar Dr. Deutelsbach.  
[Gläubiger-Aufruf.]**

Alle diejenigen, welche bei nachbenannten  
Geschäften des diesseitigen Bezirks theilhaftig  
sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre An-  
sprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der  
Nichtberücksichtigung bei den betreffenden  
Ortsvorständen anzuzeigen:

Deutelsbach.  
Dettinger, Jakob, Schaffhalter, Realthlg.  
Kufnle, Nathanael, Weingtr., Event. Th.  
Elwanger, Jakob Fried., Wgtr. Wittwe,  
Realthlg.

Balmannewiler.  
Scharp, Johannes, Weber, Armuths-Urk.  
Grumbach.

Zeyher, Johanna, ledig, Realthheilung.  
Hottmann, Dorothea, ledig, bezgl.  
Gerabstetten.

Palmer, Alt Johs., Wgtr. Ehefr., Ev. Th.  
Helt, Alt Johs. Wittwe, Vermög. Ueberg.  
Durr, Joh. Georgs Wittwe, Arm. Urk.

Schnaitz.  
Strauß, Carl Fried., Wgtr. und Wittwe,  
Realthheilung.

Fischer, Martin, Bäckers We., bezgl.  
Strauß, Gottlieb, Ur. S., Wgtr. Ehefr.,  
bezgl.

Deutelsbach den 8. Januar 1873.  
K. Amts-Notariat.  
Zeiter.

**Schorndorf.  
Wiederholter  
Güter-Verkauf.**

Die zur Erbmasse des verstorbenen  
Feldwegmeisters Gottlieb Friedrich Kurz  
von hier gehörigen Grundstücke, nämlich:

- 1/2 M. 7,0 A. Acker in der obern  
Straße,  
angekauft für 185 fl.
- 1/2 M. 37,5 A. Acker b. d. Aklagen,  
angekauft für 250 fl.
- 1/2 M. 23,0 A. Baumgut in der Meh-  
halben,  
angekauft für 500 fl.
- 1/2 M. 8,5 A. Wiese im Ramsbach,  
angekauft für 200 fl.
- 1/2 M. 8,5 A. Wiesen auf der Au,  
angekauft für 306 fl.

Kommen am  
Montag den 13. Januar  
Nachmitt. 2 Uhr  
auf dem hiesigen Rathhaus letztmals in  
Ausschreib, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen  
werden.  
Den 10. Januar 1873.  
Stadtschultheißenamt.  
Fischbach.

**Wegbau-Record.**

Die nachverzeichneten zur Wegherstellung  
im Spitalwalde Sünchen nöthig werdenden  
Arbeiten sollen im öffentlichen Ausschreib  
alkorbt werden:

- die Plantung von ca. 80 Längeruthen,
- die Einstellung von circa 40 Quadrat-  
ruthen Steinvorlage,
- das Brechen und Zerklüftern von 6  
Schachttruthen Kleingefläß,
- die Befuhr von 6 Schachttruthen Sand  
und 24 Schachttruthen Steinen.

Zusammenkunft zur Vorzeigung des Ter-  
ritoriums im Tannenwäldle Mittwoch den  
15. Januar Mittags 1 Uhr. Von dort  
begibt man sich zur Alford's-Verhandlung  
in die Linde in Haubersbronn.  
Waldmeister Fischer.

**Schorndorf.  
Bis 1. Februar d. J. hat  
6000 fl.  
auszuleihen  
die Oberamtssparkasse.  
Widmann.**

Schorndorf.  
Montag den 13. d. M. wird die Bei-  
fuhr von 16 Ruten Steinmaterial auf  
verschiedene Feldwege im Ausschreib verak-  
kordirt. Uebernehmer sind Nachm. 2 Uhr  
auf das Rathhaus eingeladen.

Wegmeisteramt.  
Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr  
wird der Pfdch auf 7 Nächte im öffentl.  
Ausschreib auf dem Rathhaus verkauft.

**Schorndorf.  
Für Schreiner.  
Fußbaumfourniere von seltener  
Schönheit und großer Auswahl empfiehlt  
billig  
A. Staehle,  
Mähmaschinenfabrik.**

Schorndorf.  
Können jeden Tag gefast werden bei  
Kramer, Kunstmüller.

**Schorndorf.  
Spreuer**

1/2 Morg. Acker an der untern Straße  
wird zu verkaufen gesucht, von wem? sagt  
die Redaction.

**Feuerversicherungsbank für Deutschland  
zu Gotha.**

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha  
wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1872  
ca. 70 Procent  
ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben.  
Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der  
vollständige Rechnungsabluß derselben für 1872 wird am Ende des Monats Ma i  
d. J. erfolgen.  
Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jeder-  
zeit bereit.  
Schorndorf den 5. Januar 1873.

**Carl Veil,  
Agent der Feuerversicherungsbank f. D.**

**Nicht zu übersehen!**

Von meinem anerkannt und überall beliebten **Schweineschmalz**,  
welches an Reinheit und Geschmack trotz vielen Anpreisungen gegenüber von keinem  
andern übertroffen wird, habe wieder eine neue Sendung erhalten und empfehle von  
heute an das Pfund zu 20 Kreuzer,  
bei 10 Pfund 19  
bei größerer Abnahme noch entsprechend billiger.

Immanuel Gottlob Fischer.  
Sehr schönen **Weis** bei Abnahme von 1/2 Centner das Pfund 6 Kreuzer,  
**Keinen Weintresterbranntwein**  
per Liter 33 oder die Maas 54 kr. bei

Immanuel Gottlob Fischer.

**Schorndorf.  
Unterzeichnete ist gefonnen,  
sein Haus in der Gehelgasse  
erstmals zu verkaufen.  
Johann Friedrich Aker.**

**Schorndorf.  
Ein halbjähriges Kind  
hat zu verkaufen  
Hüttelmaier i. d. Vorstadt.**

**Preis-Medailen  
in Paris, Ulm und Moskau.**

**LÖFLUND'S  
HUSTEN-  
BONBONS**

aus ächtem Löflund'schem Malzextract  
bereitet, verdienen wegen kräftigem  
Malzgeschmack, rascher Wirkung und  
leichter Verbaulichkeit den Vorzug  
vor allen dertartigen Produkten.  
In Paketen zu 6 und 15 kr. in beiden  
Schorndorfer Apotheken.

Schorndorf.  
Unterzeichneter sieht sich gedrungen,  
den betr. Hrn. Schuhmachern den wohl-  
gemeinten Rath zu ertheilen, ihn in  
Zukunft mit ihren Verläumdungen  
in Ruhe zu lassen, widrigenfalls er  
genöthigt wäre, gegen einige dieser  
Herren weitere Schritte zu thun.  
M. Stadelmann,  
Schneidermeister.

Schorndorf.  
**Ein guter Arbeiter**  
findet dauernde Beschäftigung bei  
Schröner M u b e r.

**900 fl.**  
sind gegen gute Versicherung sogleich oder  
bis Lichtmess, auch in kleineren Posten,  
auszuleihen, von wem? sagt  
die Redaction.

HöflinswARTH.  
**250 fl. Pflegschaftsgeld**  
hat sogleich oder bis Lichtmess auszuleihen  
Gottlieb Wolf, Schmied.

W e i l e r.  
**1 starken neuen Kuhwagen**  
hat zu verkaufen  
Karl R i e d e l.

W e i l e r.  
Eine mit dem zweiten Kalbe  
habsträchliche Kuh hat zu ver-  
kaufen  
Eberhard K o l b.

Nur 3 u. 6 Kreuzer das Päckchen!  
**Als vorzügliche  
Hausmittel**  
verdienen alle Beachtung die so lieb-  
lich schmeckenden  
**Kraft-Brust-Pastillen**  
von **Friedr. Jung jr.**  
in Baihingen a/Enz,  
laut oberamtsärztlichem Zeugniß aus-  
gezeichnetes Sinderungsmittel bei  
**Brust- & Husten-Leiden;**  
ferner die auf den Magen sehr gün-  
stig wirkenden Jung'schen  
**Pfeffermünz-Wagen-  
Pasten** und  
**Gesundheits-  
Calmus-Zucker.**  
zu haben bei folgenden Herren in  
Schorndorf: **Ed. Stüber.**  
" **C. M. Meyer.**  
" **C. Palm.**  
**Beutelsbach: J. Buhl.**  
**Geradstetten: C. A. Palmer.**  
**Grunbach: J. G. Fischer.**  
**Oberurbach: Chr. Frank.**  
**Unterurbach: C. Wöhrle.**  
**Winterbach: A. Kinzelbach.**  
**Hebsack: D. Fritz.**  
**Haubersbronn: J. C. Schmid.**  
**Steinenberg: Johs. Adam.**

**Steinkohlen- & Coaks-Lager**  
auf dem Bahnhof Schorndorf.  
Beste Ruhrer Schmiede- & Stückkohlen sowie Meiler-  
Coaks empfiehlt  
**Chr. Moser.**

Per Paquet 4 Sgr. oder 14 Kr.  
Gegen Hals und Brustleiden  
**Stollwerck'sche Brust Bonbons.**  
Aus der Fabrik  
Prämirt 1867, 1860, 1857, 1855.

**des Hoflieferanten Franz Stollwerck in Köln a. Rh.**  
Beliebtes Hausmittel gegen Reizhusten, Rauhheit im Hals, Verschleimung und jegliche  
Brustaffection. Mit Gebrauchsanweisung in versiegelten Paqueten à 14 Kr. stets vor-  
rätzig in  
**Schorndorf bei Joh. Weil, Geradstetten bei Carl Palmer,  
Rudersberg und Welzheim bei Apotheker Bilsinger.**

Die im vorigen Jahre unter dem Namen  
**Carotten**  
von der Hirschapotheke in Stuttgart ein-  
geführten bei allen Brust-, Husten- und  
Lungenleiden mit wirklich ausgezeichnetem  
Erfolg wirkenden äußerst reellen Bonbons  
sind auch dieses Jahr wieder vorrätzig  
in **beiden Apotheken**  
in **Schorndorf.**  
(3569)

Sonntag.  
**August Pfeleiderer.**  
Grunbach.  
Am nächsten Dien-  
tag Mittags 1 Uhr  
sind sehr schöne  
**Milchschweine**  
zu haben bei  
Immanuel Gottlob F i s c h e r.

**ohne Medicin.**  
**Brust u. Lungen-**  
kranke finden auf naturgemäsem  
Wege selbst in verzweifelten und  
von den Aerzten für unheilbar er-  
klärten Fällen radicale Heilung  
ihres Leidens  
**ohne Medicin.**  
Nach specieller Beschreibung der  
Krankheit Näheres briefl. durch  
**Dir. J. H. Fickert, Berlin,**  
Wall-Strasse No. 23.  
**ohne Medicin.**

**Georg Griger.**  
**MALZ-PRÄPARATE**  
**STUTTART.**  
**Malz-Extract,** längstbekannt  
lichstes Mittel gegen Husten, Hals-  
und Brustbeschwerden etc.  
do. mit **Eisen,** für Blut-  
" **Chinin,** arme etc.  
**Kindernahrungs-**  
mittel, ausgezeichnet, als Ersatz  
der Muttermilch.  
In Schorndorf zu haben  
in **beiden Apotheken.**

**Lungen-**  
**schwindsucht ist**  
**heilbar!**

bewiesen in einem Buch, welches  
soeben in VIII. Auflage erschien  
und dem bereits **viele Tausende**  
einen **neuen Lebensfrüh-**  
ling verdanken. Das Heilver-  
fahren ist Jedermann klar ver-  
ständlich dargestellt von M. Auer-  
bach. **Kur einfach, Kosten-**  
**gering, Ueberall anwend-**  
**bar, Erfolg radical.** Zu be-  
ziehen gegen Baarsendung von 1  
Thlr. 5 Sgr. = 2 fl. von  
**J. V. Albert**  
**München, Maximilianstr. Nr. 37.**

**Back- & Tag**  
Distel. Möd.  
**Gottesdienste**  
am Sonntag 1. Epiphania 1873.  
Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt.  
Nachm. 1 Uhr: Hr. Dekan Plessel.  
Nachm. 2 1/2 Uhr: Hr. Helfer Hoffmann.  
Bibelstunde.  
Hr. Helfer Hoffmann.  
**Schischurst. 9. Jan. Kaiser Napo-**  
**leon ist heute Mittag 12 1/2 Uhr verschied.**

# Schorndorfer Anzeiger

**A m t s b l a t t**  
für den  
**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**  
Erscheint Dienstag,  
Donnerstag und Samstag.  
Abonnementspreis:  
vierteljährl. 30 Kr., durch  
die Post bezogen im Ober-  
amtsbezirk viertelj. 38 Kr.

**Nr. 4.** Dienstag den 14. Januar 1873.

## Bekanntmachungen.

**Schorndorf.**  
**Bekanntmachung.**  
**betr. die polizeil. Massregeln zum Schutze gegen die Menschenpocken.**  
Das R. Ministerium des Innern hat mittelst Verfügung vom 18. October 1872 RBl. S. 346 neue Vorschriften zum Schutze  
gegen die Menschenpocken erlassen, welche die Ortsvorsteher, soweit es noch nicht geschehen, ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen haben.  
Nach denselben werden alle Kinder mit dem 1. April des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres impfpflichtig.  
Alljährlich findet eine **ordentliche öffentl. Impfung** statt, deren Vornahme dem **Oberamtsarzte** obliegt und zwischen dem 15. April  
und 1. Juli vollzogen wird. Der **Oberamtsbezirk** wird zu diesem Zweck in nachstehender Weise in verschiedene Impfbzirkel abge-  
theilt, wobei der Bequemlichkeit der Bezirks-Einwohner möglichst Rechnung getragen ist.  
Der Tag, an welchem der Oberamtsarzt diese öffentliche Impfung in jedem Impfbzirkel vollzieht, wird später bekannt ge-  
macht. Die Bezirks-Eintheilung ist folgende:  
I. Die Oberamtsstadt, X. Schnaitz mit Baach und Nischelberg,  
II. Adelberg mit Nassach, Ober- und Unterberken, XI. Schornbach mit Kottweil, Buhlbronn, Streich u. beiden  
III. Beutelsbach, Weisbuch,  
IV. Geradstetten, XII. Steinenberg mit Aspergen und Parzellen,  
V. Grunbach, XIII. Thomashardt mit Baiered, Unterhütt, Schlichten und  
VI. Hebsack mit Hohenbronn und HöflinswARTH, Hegenlohe,  
VII. Haubersbronn mit Nibeltsbach, XIV. Weiler,  
VIII. Hohengehren mit Baltmannsweiler, XV. Winterbach mit Parzellen,  
IX. Oberurbach mit Unterurbach,  
Neben dieser öffentlichen Impfung sind jedoch auch **Privat-Impfungen** zulässig, deren Vornahme mit Wirkung der Be-  
freiung von der Impfpflicht allen öffentlich ermächtigten Aerzten und denjenigen Wundärzten, welche nach ihren Prüfungszeugnissen  
besondere Ermächtigung hiezu haben, gegen Bezug in der Medizinaltaxe vom 8. Juli 1869 Beil. IV. lit. B. 3. 4 bestimmten  
Gebühren, zusteht.  
Dieselben haben besonders vorgeschriebene Verzeichnisse zu führen, und über jede Privat-Impfung ein Zeugniß auszustellen,  
das bei der öffentlichen Impfung dem Oberamtsarzt vorzulegen ist.  
Den 9. Januar 1873.  
Königl. Oberamt.  
Schindler.

**Schorndorf.**  
**Die Königl. Pfarrämter**  
werden unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung und auf S. 8 der cit. Minist. Verg. vom 18. October 1872 darauf auf-  
merksam gemacht, daß die Fertigung der **jährlich gemeindeweise herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen** künftig den  
**Pfarrämtern** als den mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen — unter **Beihilfe der weltlichen Orts-Vorsteher**  
— obliegt und zugleich ersucht, dieselben nach vorchriftsmäßiger Beurkundung **spätestens bis Ende des Monats März** jeden  
Jahrs dem **Oberamtsarzte** zuzusenden.  
Den 9. Januar 1873.  
Königl. Oberamt.  
Schindler.

**Schorndorf.**  
**Amtsversammlungs-Ausschuss-Sitzung.**  
Am Freitag den 17. d. Mts., Nachm. 3 Uhr, findet eine Sitzung des Amtsversammlungs-Ausschusses statt, zu welcher die  
Mitglieder auf der Oberamtskanzlei sich einfinden wollen.  
Den 11. Januar 1873.  
Königl. Oberamt.  
Schindler.

**Revier Thomashardt.**  
**Holz-Verkauf.**  
Montag den 20. I. Mts.  
aus Bureite bei  
Weiler:  
8 Eichen mit 1,2  
Fm., 14 Fichten  
und Föhren 2,6  
Fm., 1087 Nadel-  
holzstangen aller  
Größen; 57 Nm. meist Nadelholz-Brenn-  
holz, 1850 gebundene Laubholz-Wellen,  
150 Nadelholz-Wellen auf Hausen.

Um 9 Uhr auf der neuen Schlichter  
Steige an der Kaiserstraße.  
Schorndorf den 10. Januar 1873.  
Königl. Forstamt.  
Fischbach.  
**Revier Hohengehren.**  
Die Lieferung von 500 Stümi  
**Holzfasche**  
wird im Akkord vergeben. Anträge auch  
für kleinere Quantitäten sind bis 1. Febr.  
zu richten an das  
Revieramt.

**Revier Thomashardt.**  
Dienstag den 21. Januar  
Vormitt. 9 Uhr  
im Köhler in Schlichten Al-  
ford über die Beifuhr von  
650 Nm. buch. Scheiter aus  
Schulerbrain, Bedenschlag,  
Steighau, Sumpfelesberg,  
Osang und Jatzchenhau auf die Bahnhöfe  
in Schorndorf und Ebersbach und über  
das Aufsetzen von 350 Nm. in Ebersbach.  
Die unterzeichnete Stelle hat **500 fl.**  
auszuleihen.  
Hospitalpflege. L a u g.